

## 1 Abwägung der Anregungen und Bedenken nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB)

### Eingabe:

### Rat der Gemeinde Voltlage:

#### Landkreis Osnabrück vom 15.11.2019:

##### **Regional- und Bauleitplanung**

Die Einordnung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB ist nachvollziehbar. Da der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, ist dieser gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Hierzu benötige ich nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens eine beglaubigte Abschrift, die die bisherigen und aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans dokumentiert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingabers nicht vorgebracht.

Der Planbereich westlich der Küsterstraße ist im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Neuenkirchen als Allgemeines Wohngebiet (WA), der Bereich östlich der Küsterstraße als Mischgebiet (MI) und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Demnach weicht die vorliegende Planung (geplant ist die Festsetzung eines MI im gesamten Plangebiet) tlw. von den Darstellungen des FNPs ab. Angesichts des gewählten Planverfahrens nach § 13a BauGB kann ein B-Plan, der von den Darstellungen des FNPs abweicht, aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist.

Die Gemeinde Voltlage wird die Samtgemeinde Neuenkirchen bitten, den FNP zeitnah im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Hinweis hinsichtlich der Mischgebietsausweisung aus der vorherigen Beteiligung wurde im Rahmen der Begründung berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Laut Begründung und Immissionsschutzgutachten wird der in Mischgebieten zulässige Immissionswert von 10 % der Jahresstunden nicht eingehalten.

Trotz dieser erheblichen Überschreitungen sind die Ausführungen bezüglich der Geruchsimmisionsproblematik auf diesen Einzelfall bezogen aus städtebaulicher Sicht nachvollziehbar.

Auf die Ausführungen vom landwirtschaftlichen Immissionsschutz in diesem Zusammenhang wird verwiesen.

Im Rahmen des Planverfahrens wurde bereits Anfang 2018 eine Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Insbesondere aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsimmisionen wurden Abstimmungen mit örtlichen Landwirten hinsichtlich der Minimierung der Tierhaltung erforderlich. Mittlerweile konnte zwischen der Gemeinde und den betroffenen Landwirten eine schriftliche Vereinbarung zur angemessenen Minimierung der Tierhaltung abgeschlossen werden. Mit der vertraglich zugesicherten Minimierung der Tierhaltung wird eine deutliche Verringerung der landwirtschaftlichen Geruchsimmisionen im Plangebiet erreicht, so dass die Planung fortgeführt werden kann. Unter Berücksichtigung der mit den Landwirten vertraglich vereinbarten Tierzahlminimie-

##### **Landwirtschaftlicher Immissionsschutz**

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des BBP Nr. 19 „Östlich und westlich Küsterstraße“ z.T. Bedenken. Im Landkreis Osnabrück gilt gem. Anwendung der Geruchs-

missionsrichtlinie Niedersachsen 2009 (GIRL) für Wohngebiete der Immissionswert von 10 % der Jahresstunden als allgemein zulässig.

Das in der Begründung vom 27.08.2019 in Kap. 7.2 auf Seite 12 ff. aufgeführte Immissionsschutzgutachten der LWK Niedersachsen vom 03.05.2019 weist Immissionswerte von über 10 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten aus. Es werden Immissionswerte von 11-17 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten erreicht. Ein Immissionswert von 15 % wird in weiten Teilen des Plangebietes eingehalten. Werte über 15 % (max. 17 %) werden bei Bestandsgebäuden am Südrand des Gebietes erreicht und in Bereichen, die gem. aktueller Planung von Bebauung freigehalten werden sollen.

Es handelt sich bei diesen Werten um Orientierungswerte, von denen mit Begründung abgewichen werden kann. Die Begründung enthält Erläuterungen zur Abwägung der landwirtschaftlichen Geruchsmissionen auf S. 14.

Das Gutachten beruht auf der Grundlage, dass die Betriebe Reinermann und Röttger Tierplatzreduzierungen vornehmen. Vertragliche Regelungen zwischen den Landwirten und der Gemeinde sind im Anhang des Immissionsschutzgutachtens enthalten.

Gegenüber der Baugenehmigungsbehörde muss spätestens zum Satzungsbeschluss eine Teilverzichtserklärung inkl. Lageplan und Aufstellung der Tierzahlen (siehe Gutachten Anlage II G und II H) über die Gemeinde vorgelegt werden.

Die landwirtschaftlichen Geruchsmissionen von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein aktuelles Immissionsschutzgutachten<sup>1</sup> erstellt.

Der Gutachter kommt dabei zur folgenden Zusammenfassung:

„Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens – Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 – „Östlich u. westlich Küsterstraße“ - von der Gemeinde Voltlage beauftragt, die innerhalb der vorbezeichneten und in Anlage I gekennzeichneten Baufläche auftretenden Geruchsmissionen, ausgehend von maßgeblich geruchsemitierenden Anlagen (Nutztierhaltung, Biogaserzeugung, kommunale Kläranlage) in der näheren Umgebung, auf Grundlage der Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL), zu ermitteln und zu beurteilen.

Zur Ermittlung der Geruchsmissionen wurden Ausbreitungsberechnungen unter Anwendung des Ausbreitungsmodells AUSTAL2000G durchgeführt, in die alle Geruchsemitenten einzubeziehen sind, deren Standorte nicht mehr als 600 Meter von den jeweiligen Plangebietsgrenzen entfernt sind. Auch außerhalb dieses Entfernungsbereiches befindliche Geruchsemitenten sind dem Grunde nach in die Ermittlung der Gesamtbelastung einzubeziehen, sofern sie per se in dem Plangebiet eine bewertete Geruchsstundenhäufigkeit verursachen, welche den gerundeten Wert von 2 % der Jahresstunden überschreitet. Dieses Auswahlverfahren, ist nach heute vorherrschender Auffassung die einzige Methode, die per Konvention geeignet ist, um diejenigen Geruchsemitenten zu selektieren, die in die Ermittlung von Gesamtbelastungen in einem durch eine Vielzahl an geruchsemitierenden Anlagen geprägten Gebiet einzubeziehen sind (GIRL-Expertengremium, 2017).

Die Anwendung des Verfahrens ergab im vorliegenden Fall, dass insgesamt sieben geruchsemitierende Tierhaltungsanlagen – allesamt sind nicht mehr als 600 Meter von den Plangebietsgrenzen entfernt – einen relevanten Einfluss auf die Geruchsmissionsbelastung in dem Plangebiet ausüben, und somit im Rahmen der Ausbreitungsberechnung zur Ermittlung der relevanten Gesamtbelastung in dem Plangebiet zu berücksichtigen waren (s. a. Anlage I sowie Kap. 3.2.5).

Die im Hinblick auf die Aufgabenstellung des Gutachtens maßgeblichen Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen sind in den Anlagen III A bis

<sup>1</sup> Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „Gemeinde Voltlage, Bauleitplanverfahren: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 zur Ausweisung eines Mischgebietes in der Ortschaft Voltlage“, Oldenburg, 03.05.2019

III B dargestellt. Die für die Plangebietsfläche ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten liegen demnach in einem **Bereich von 11 bis 17 % der Jahresstunden**.

Der im Regelfall innerhalb eines Wohn- und/oder Mischgebietes einzuhaltende Grenzwert (=10%ige bewertete Geruchsstundenhäufigkeit) wird innerhalb der gesamten, hier beurteilten Plangebietsfläche überschritten.

Der Immissionswert von 0,15 – er entspricht einer bewerteten Geruchshäufigkeit von 15 % der Jahresstunden – wird, wie den Ergebnisgraphiken in Anlage V zu entnehmen ist, in weiten Teilen der Plangebietsfläche eingehalten. Ausgenommen hiervon sind zwei kleinere Zonen am Südrand der Plangebietsfläche. Hier liegen die bewerteten Geruchsstundenhäufigkeiten in einem Bereich von 16 bis 17 % der Jahresstunden.

Geruchshäufigkeiten von bis zu 15 % der Jahresstunden können im Einzelfall auch in Wohn- und Mischgebieten zugelassen werden, wenn sie nicht zu Geruchskonflikten führen und dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gerecht werden (s. a. Anlage II der GIRL, Ausführungen zu Nr. 3.1). Hierzu bedarf es einer konkreten spezifischen immissionsschutzrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung, bei der u. a. folgende Aspekte zu berücksichtigen sind

- Wird die Planung dem Vorsorgegebot des Immissionsschutzes, in Anbetracht des Charakters der in dem Plangebiet konkret angestrebten Bebauung in ausreichendem Maße gerecht?
- Liegt die Plangebietsfläche in einer Region, in der die Landwirtschaft und die mit ihr verbundene Nutztierhaltung ortsüblich sind und einen prägenden und mitunter dominanten Einfluss auf die örtlichen Nutzungsstrukturen ausüben?
- Handelt es sich um eine Baufläche, die im Übergangsbereich zwischen einer geschlossenen Wohnbebauung und einer landwirtschaftlich dominierten Außenbereichslage liegt?
- Ist der Übergangsbereich als solcher örtlich und räumlich genau definiert?

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Ergebnisse ist aus Sicht des Immissionsschutzes zu empfehlen, zumindest jene Abschnitte der Plangebietsfläche von einer Bebauung freizuhalten, in denen der Immissionswert von 0,15 überschritten wird.

Abschließend sei noch darauf verwiesen, dass die Ergebnisse dieses Gutachtens voraussetzen, dass die Tierhaltung auf den Hofstellen Röttger und Reiner mann - gemäß den als Anhang V A und V B beigefügten Vereinbarungen mit der Gemeinde Voltlage - spätestens dann, wenn der Bebauungsplan in Kraft getreten und rechtskräftig geworden ist, reduziert wird.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> ebenda, Kapitel 4, S. 17ff

Die Ergebnisse des Immissionsschutzgutachtens zeigen, dass der für Mischgebiete empfohlene Orientierungswert der GIRL von 0,10 im gesamten Plangebiet nicht eingehalten werden kann. Die Geruchshäufigkeiten liegen zwischen 11 und 17 % der Jahresstunden (entspricht einem Wert zwischen 0,11 und 0,17).

Die Gemeinde Voltlage ist der Auffassung, dass aufgrund der spezifischen örtlichen Gegebenheiten, insbesondere mit auch den Ortskern prägender Landwirtschaft, im geplanten Mischgebiet (MI) Geruchshäufigkeiten von bis zu 15 % der Jahresstunden noch angemessen sind. Dabei wird nicht verkannt, dass in Fachkreisen bei Wohn- und Mischgebieten im Übergang zum Außenbereich bezüglich der Geruchshäufigkeiten eher einen Zwischenwert von 12-13 % der Jahresstunden empfohlen wird.

Der Wert von 15 % entspricht dem empfohlenen GIRL-Grenzwert für Dorfgebiete (MD). In MD ist nach § 5 der BauNVO auch das Wohnen allgemein zulässig. Demnach sind auch bei einem Wert von 0,15 gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gegeben. Diese Auffassung der Gemeinde wird u.a. durch einen aktuellen Beschluss des OVG NRW (Beschl. v. 28.03.2019, Az.: 2 B 1425/18.NE) gestützt.

Hinsichtlich der Grenze zur Gesundheitsgefährdung wird ferner auf ein Urteil des BVerwG verwiesen. Darin stellt das BVerwG u.a. fest, dass bei einer Geruchstundenhäufigkeit von 34,7 % (entspricht einem Wert von 0,347 nach GIRL) die Grenze zur Gesundheitsgefährdung noch nicht überschritten ist (BVerwG-Urteil vom 27.06.2017 - G 4 C 3.16, insb. Absätze 13 u. 14).

Die Gemeinde hat ferner die Anregung des Immissionsgutachters aufgegriffen und den Geltungsbereich sowie die überbaubaren Bereiche des Plangebietes so abgegrenzt, dass jene Abschnitte der Plangebietsfläche von einer Bebauung freigehalten werden, in denen der Immissionswert von 0,15 überschritten wird. Lediglich im Bereich des Bestandsgebäudes Hauptstraße 19/19A wird der Wert kleinflächig überschritten, bis zu einem Immissionswert von 0,17. Angesichts der Bestandssituation und der Annahme, dass die Geruchssituation sich zukünftig noch verbessern könnte, wird diese geringfügige Überschreitung von der Gemeinde als noch zulässig eingestuft.

Die vertraglichen Vereinbarungen mit den Landwirten Röttger und Reinermann zur Reduzierung der Tierhaltung (inkl. Lageplan und Aufstellung der Tierzahlen) soll zum Satzungsbeschluss wirksam werden. Dies soll der Baugenehmigungsbehörde unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss angezeigt werden.

#### **Untere Denkmalschutzbehörde**

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Östlich und westlich Küsterstraße“ der Gemeinde Voltlage keine Bedenken.

Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

#### **Untere Wasserbehörde**

Gemäß den übergebenen Unterlagen zum bauleitplanerischen Verfahren des Bebauungsplans 19 der Gemeinde Voltlage wurden textliche Erläuterungen zur Auslegungsfassung gemacht. Unter Kapitel 9 „Ver- und Entsorgung“ ist dargelegt, dass die Niederschlagsentwässerung des Plangebietes derzeit nicht sichergestellt ist und durch den Antragsteller und den Wasserverband Bersenbrück eine Lösung erarbeitet wird.

In Kapitel 9 der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan wird u.a. darauf hingewiesen, dass, nach Angaben des Wasserverbandes Bersenbrück, die Regenwasserkanalisation bereits ausgelastet ist, so dass das Plangebiet nicht an die bestehende Kanalisation angeschlossen werden kann. Die Gemeinde Voltlage erarbeitet derzeit mit dem Wasserverband Bersenbrück sowie der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück Lösungsmöglichkeiten zur Bewältigung des anfallenden Oberflächenwassers für den Großteil der engeren Ortslage Voltlages. Geplant ist ein hinreichend bemessenes Regenwasserrückhaltebecken nördlich der engeren Ortslage. In dieses soll auch das Oberflächenwasser des vorliegenden Plangebietes eingeleitet werden. Grundsätzlich soll auch für das vorliegende Plangebiet die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt werden. Das wasserwirtschaftliche Konzept wird unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (WHG, NWG) sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik konzipiert.

Falls es im Zuge der Planung zu einer Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser in ein Gewässer oder das Grundwasser kommt, wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Untere Wasserbehörde ist in diesem Fall frühzeitig in die Bearbeitung des Entwässer-

rungskonzeptes einzubeziehen. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter [www.lkos.de](http://www.lkos.de) Suchbegriff „Niederschlagswasser“) aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme vom Brandschutz weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen,  
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle  
Bersenbrück vom 07.10.2019:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Östlich und westlich Küsterstraße“ der Gemeinde Voltlage liegt im Zentrum der engeren Ortslage Voltlages nordwestlich der „Hauptstraße“ beidseitig der „Küsterstraße“. Westlich und nordöstlich schließen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, südöstlich ein Lebensmittelmarkt, sowie nordwestlich und südlich überwiegend bereits bebaute Flächen an den Geltungsbereich an.

Der etwa 0,97 ha große Geltungsbereich ist teilweise bereits bebaut. Teilflächen werden bisher noch landwirtschaftlich genutzt. Er ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenkirchen als Wohnbaufläche, der Bereich östlich der „Küsterstraße“ als gemischte Baufläche und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung des gesamten Geltungsbereiches als Mischgebiet (MI). Der Flächennutzungsplan soll entsprechend berichtigt werden.

In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches liegen Hofstellen mehrerer tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe. Die von diesen Tierhaltungen ausgehenden und auf den Geltungsbereich einwirkenden Geruchsmissionen sind aktuell im Rahmen eines Immissionsschutzgutachtens bewertet worden. Grundlage dafür sind u.a. zwischen den in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches liegenden Betrieben Röttger und Reinermann sowie der Gemeinde Voltlage getroffene schriftliche Vereinbarungen über den Umfang

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

der auf diesen beiden Betrieben zukünftig betriebenen Tierhaltung.

Im Ergebnis des Immissionsschutzgutachtens wird der Grenzwert gemäß Geruchsmissionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) für Mischgebiete von 10 % der Jahresstunden innerhalb des gesamten Geltungsbereiches überschritten. Die Geruchstundenhäufigkeiten liegen zwischen 11% und 15 %, in einem sehr kleinen Teilbereich eines bebauten Grundstückes im Südosten des Geltungsbereiches auch bei 17 % der Jahresstunden.

Die laut Entwurf des Bebauungsplanes vorgesehene Akzeptierung dieser Geruchstundenhäufigkeiten kann aus den im Immissionsschutzgutachten sowie der Entwurfsbegründung dargelegten Gründen unsererseits mitgetragen werden.

Ein Hinweis auf im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mögliche Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist in dem Bebauungsplan enthalten.

Externe naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, durch welche ggf. weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen würden, sind laut Entwurfsbegründung nicht erforderlich.

Landwirtschaftliche Belange werden durch den Bebauungsplan Nr. 19 „Östlich und westlich Küsterstraße“ der Gemeinde Voltlage nicht nachteilig berührt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.

#### **LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 14.11.2019:**

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund der Planungsfläche können lösliche Gesteine in einer Tiefe anstehen, in der lokal Verkarstungserscheinungen möglich sind (irreguläre Auslaugung). Erdfälle aus dieser Tiefe sind selten. Der nächstliegende bekannte Erdfall ist mehr als

Die Hinweise zur Erdfallgefährdungseinstufung des Plangebietes in die Gefährdungskategorie 2 wird zur Kenntnis genommen. Danach ist davon auszugehen, dass nicht mit Erdfallgefahren zu rechnen ist, so dass auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzich-

10 km von der Planungsfläche entfernt. Formal wird das Planungsgebiet der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).

Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten.

Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

**LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück - Meppen, Meppen vom 02.10.2019:**

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Planunterlage ist von einem öffentlich bestell-

tet werden kann.

Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung zur verwendeten Planunterlage, der

ten Vermessungsingenieur erstellt worden. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan ist von dem Planverfasser einzuholen.

sogenannte „Richtigkeitsvermerk“, wird für die Endfassungen der Planunterlagen bei dem beauftragten öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eingeholt.

**Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa“, Lingen vom 02.10.2019:**

Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa“ keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Ggf. erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse sollen rechtzeitig unter Beteiligung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden.

**Deutsche Telekom Deutschland GmbH vom 13.11.2019:**

Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>) die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel. : 0800 3301 903 beraten lassen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**WESTNETZ, Regionalzentrum Osnabrück vom 13.11.2019:**

Wir bedanken uns für Ihre Mail vom 30.09.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 19 „Östlich und westlich der Küsterstraße“ hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.

Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u.a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich umfangreiche Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o.g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der [planungskunft.rzosnabrueck@westnetz.de](mailto:kunft.rzosnabrueck@westnetz.de) beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bramsche in Verbindung setzen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

### **Wasserverband Bersenbrück vom**

**14.11.2019:**

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Voltlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständig. Das Plangebiet kann bei Verwirklichung an die Trinkwasserleitungen des Wasserverbandes angeschlossen und ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden.

Innerhalb des geplanten Baugebietes ist auf der westlichen Seite die Wasserleitung nach den Vorgaben der Gemeinde bereits hergestellt worden. Sollte seitens der Gemeinde beabsichtigt werden, dass die Straße noch weiter ausgebaut wird, so ist die Verlänge-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Westnetz GmbH soll rechtzeitig zusammen mit den anderen Versorgungsträgern zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und sicheren Erschließung des Plangebietes benachrichtigt werden.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungsleitungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Soweit erforderlich sollen rechtzeitig auch Verlegungen von Versorgungseinrich-

rung der Wasserleitung erforderlich. Die Verlängerung sollte jedoch vor Verlegung der Kabel- und Gasrohrleitung erfolgen, da diese Leitungen eine flachere Lage haben. Ebenfalls sollten die Kanalisationsleitungen schon verlegt sein. Wünschenswert ist außerdem, dass eine Sandauffüllung erst nach der Verlegung der Wasserleitung erfolgt, damit bei der Wasserleitungsverlegung eine Durchmischung des Sandbodens mit Unterboden vermieden werden kann und dadurch Mehrkosten verhindert werden können.

Die Versorgungsstreifen sind so auszulegen, dass eine vorschriftsmäßige Verlegung aller Versorgungsleitungen der Versorgungsträger nach den DIN-Normen und Regelwerken möglich ist. Daher halte ich es für erforderlich, dass im Vorfeld alle Versorger zu einer Vorbesprechung eingeladen und dementsprechend genau ermittelt werden kann, welche und wie viele Versorgungsleitungen verlegt werden müssen. Gleichzeitig kann grob die benötigte Zeit zur Erschließung ermittelt werden. Ich möchte Sie bitten, den Versorgern bei der Realisierung der Planungen ein größeres Zeitfenster einzuräumen und die Bauzeitenpläne anzupassen.

Zudem sollte der Geh- und Radweg in Pflasterbauweise hergestellt werden. Der genaue Platzbedarf für die Erschließungsstraßen sollte zukünftig vor oder während der Planung mit den Ver- und Entsorgungsträgern geklärt werden, um auch alle sicherheitsrelevanten Vorschriften während und bei den späteren Unterhaltungen der Anlagen gewährleisten zu können.

Zusätzlich weise ich Sie daraufhin, dass den Versorgern die Grenzen, die Baustraßenhöhen und die Endausbauhöhen in der Örtlichkeit vom Veranlasser mitzuteilen sind. Das nachträgliche Anpassen von Straßenkappen für die Baustraßen und den Endausbau sind im LV für den Straßenbau mit aufzunehmen und vom Veranlasser kostenmäßig zu tragen. Ich bitte Sie, die Freigabe des Baugebietes an die Bauherren erst zu erteilen, wenn alle Versorgungsleitungen verlegt worden sind. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sowohl die Mitarbeiter des Wasserverbandes als auch die Mitarbeiter anderer Versorgungsunternehmen die Verlegung unter erschwerten Bedingungen durchführen mussten. Ebenfalls behindert der Fahrzeugverkehr eine schnelle und reibungslose Bauabwicklung.

tungen erfolgen.

Details zur Durchführung derartiger Maßnahmen sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung und bleiben den nachfolgenden Erschließungsplanungen vorbehalten. Dabei sind grundsätzlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

Detailfragen zur Durchführung und Abfolge von Erschließungsmaßnahmen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf hierzu besteht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Die konkrete technische Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen sowie der angemessener Schutz bestehender Versorgungseinrichtungen im Zuge von Erschließungsmaßnahmen sind der dem Bebauungsplanverfahren nachfolgenden Erschließungsplanung vorbehalten.

Denn bei der Planung und Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen grundsätzlich zu beachten.

Die Gemeinde geht davon aus, dass dies

auch bei der Erschließung des vorliegenden Plangebietes entsprechend erfolgt.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung.

Sollten im Zuge der o. g. Baumaßnahmen Anpflanzungen geplant sein, bitte ich, auf die vorhandenen Wasserversorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen und Baumstandorte seitlich der Versorgungstrassen zu wählen. Im Bereich der erdverlegten Wasserleitung sind nur flachwurzeln Gehölze zu verwenden. Eine direkte Überpflanzung ist nicht erlaubt.

In diesem Zusammenhang weise ich auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989) sowie auf die technische Mitteilung des DVGW im Merkblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ hin. Dementsprechend ist ein lichter, horizontaler Mindestabstand von 2,50 m, gemessen von der Stammachse bis zur Außenhaut der Rohrleitung, einzuhalten.

Aufgrund der hohen vorherrschenden Baukonjunktur, bitte ich Sie zu beachten, dass derzeit keine freien Kapazitäten bei den Rohrleitungsbaufirmen und den eigenen Mitarbeitern des Wasserverbandes vorhanden sind. Daher bitte ich Sie, den genauen Ausführungszeitpunkt frühzeitig mit allen Versorgern und deren Vertragspartnern abzustimmen.

Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h bei einem Versorgungsdruck von 3,7 bar bereitgestellt werden kann. Sollte vom örtlichen Träger des Brandschutzes der Einbau von Hydranten innerhalb des Plangebietes gewünscht werden, so bitte ich Sie, mir dieses rechtzeitig vor Durchführung der Erschließung mitzuteilen, damit diese im Zuge der Herstellung der Trinkwasserleitungen mit eingebaut werden können.

Ebenfalls kann das Plangebiet an die Schmutzwasserkanalisation des Wasserverbandes angeschlossen werden. Der bereits vorhandene Schmutzwasserkanal (Flur 27, Flurstück 23/26) ist bereits durch eine be-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein besonderer Regelungsbedarf hierzu besteht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Samtgemeinde Neuenkirchen wird als Trägerin des Brandschutzes nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) herstellen, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann. Notwendige Ausstattungen der leitungsabhängigen und -unabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau abgestimmt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

schränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch von Voltlage Blatt 683 zu Gunsten des Wasserverbandes abgesichert.

Wie in der Stellungnahme vom 08.02.2018 beschrieben, ist der vorhandene Regenwasserkanal für das ausgewiesene Plangebiet nicht ausreichend dimensioniert und bereits ausgelastet. In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Voltlage wird derzeit ein angemessenes Konzept in Bezug auf die Oberflächenentwässerung entwickelt (siehe Nr. 9 „Ver- und Entsorgung“ in der Begründung. Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung und Planverwirklichung in Bezug auf die Oberflächenentwässerung somit Bedenken.

In Kapitel 9 der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan wird u.a. darauf hingewiesen, dass, nach Angaben des Wasserverbandes Bersenbrück, die Regenwasserkanalisation bereits ausgelastet ist, so dass das Plangebiet nicht an die bestehende Kanalisation angeschlossen werden kann. Die Gemeinde Voltlage erarbeitet derzeit mit dem Wasserverband Bersenbrück sowie der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück Lösungsmöglichkeiten zur Bewältigung des anfallenden Oberflächenwassers für den Großteil der engeren Ortslage Voltlages. Geplant ist ein hinreichend bemessenes Regenwasserrückhaltebecken nördlich der engeren Ortslage. In dieses soll auch das Oberflächenwasser des vorliegenden Plangebietes eingeleitet werden. Grundsätzlich soll auch für das vorliegende Plangebiet die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt werden. Das wasserwirtschaftliche Konzept wird unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (WHG, NWG) sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik konzipiert.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ich bitte Sie die v. g. Hinweise in der weiteren Planung und Plandurchführung zu berücksichtigen. Des Weiteren bitte ich Sie, nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, mir eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus wurden weder von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange noch von privater Seite Anregungen vorgebracht.